



Informationsblatt 2

Vordrucke im bauaufsichtlichen Verfahren

Vordrucke und deren Bezugsmöglichkeiten, Einreichen der Bauvorlagen

1. Vordrucke im bauaufsichtlichen Verfahren

Die Bauvorlagen sind schriftlich (Paragraf 68 Absatz 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) unter Verwendung der öffentlich bekannt gemachten Vordrucke nach Paragraf 8 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO) einzureichen. Auf Grund der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 29.04.2016 sind folgende Vordrucke zu verwenden:

- Bauantrag nach Paragraf 68 SächsBO
- Vorlage in der Genehmigungsfreistellung nach Paragraf 62 SächsBO
- Anzeige der Beseitigung von Anlagen nach Paragraf 61 Absatz 3 SächsBO
- Bauantrag für Werbeanlagen nach Paragraf 68 SächsBO
- Antrag auf Vorbescheid nach Paragraf 75 SächsBO
- Antrag auf Abweichung nach Paragraf 67 Absatz 1 SächsBO
 - auf Ausnahme nach Paragraf 31 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
 - auf Befreiung nach Paragraf 31 Absatz 2 BauGB
 - auf sonstige Abweichung nach Paragraf 67 Absatz 2 SächsBO
- Schriftlicher Teil des Lageplans nach Paragraf 9 DVOSächsBO
- Baubeschreibung
- Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens nach Paragraf 12 Absatz 3 DVOSächsBO
- Bestätigung der Gemeinde für Vorhaben in der Genehmigungsfreistellung nach Paragraf 62 SächsBO

Inhalt und grafische Anordnung der eingeführten Vordrucke sind verbindlich. Die drucktechnische Ausführung ist freigestellt, somit sind auch computergestützt hergestellte Vordrucke zulässig.

2. Bezugsmöglichkeiten der Vordrucke

Die öffentlich bekannt gemachten Vordrucke sind kostenlos im Internet auf www.dresden.de unter dem jeweiligen Anliegen (Baugenehmigung, Genehmigungsfreistellung, Vorbescheid, Werbeanlagen, Beseitigung etc.) sowie kostenpflichtig bei Vordruckverlagen erhältlich.

Für formlos einreichbare Anträge wie z.B.

- Antrag auf Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG)
- Genehmigung in Gebieten mit Erhaltungssatzungen (Paragraf 173 Baugesetzbuch (BauGB))
- Ausnahme von der Einhaltung des Waldabstandes (Paragraf 25 Absatz 3 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG))
- Befreiung von der Einhaltung des Abstandes zu Friedhöfen (Paragraf 5 Absatz 5 Sächsisches Bestattungsgesetz (SächsBestG))

